

1. Gültigkeit

- a. Sie mieten von Imlauer Arbeitsbühnen zu folgenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Anderslautenden Bedingungen wird vorsorglich widersprochen. Dies gilt für alle zukünftigen Vermietungen, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.
- b. Mit Annahme eines Angebotes (durch Unterzeichnung) wird automatisch den Bedingungen zugestimmt. Auch wenn nicht gesondert darauf hingewiesen wird. Widerspruch muss schriftlich erfolgen.
- c. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zugelassener Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

2. Allgemeines und Vertragsabschluss

- a. Angebote erfolgen stets freibleibend, Preisänderungen und Zwischenvermietung sind vorbehalten. Preisangaben gelten zzgl. der ges. MwSt. Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
- b. Der Mieter hat ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung keinen Anspruch, dass ihm ein konkretes Gerät zur Verfügung gestellt wird. Die Bezeichnung eines bestimmten Gerätes in der Auftragsbestätigung ist keine Vereinbarung im vorstehenden Sinne, sondern nur ein interner Dispositionsvermerk. Imlauer Arbeitsbühnen ist berechtigt, technisch gleichwertige und den Einsatzanforderungen des Mieters ebenfalls entsprechende Ersatzgeräte zur Verfügung zu stellen. Diese technisch gleich bzw. ggf. höherwertigen Mietgeräte können jedoch sofern nicht ein Fixer Mietzins für ein Projekt vereinbart wurde zu den Konditionen die dem Ersatzgerät entsprechen in Rechnung gestellt werden.
- c. Der Mietlieferschein gilt als Mietvertrag.

3. Einsatzbedingungen

- a. Bei der Übergabe des Mietgerätes weist Imlauer Arbeitsbühnenservice die von Ihnen beauftragten Personen (2), die ohne, dass dies von Imlauer Arbeitsbühnenservice überprüft werden muss, die von Gesetzgeber vorgegebenen Bedingungen erfüllen müssen, in die Handhabung des Gerätes ein. Sie verpflichten sich, vor Inbetriebnahme des Gerätes sich mit den Bedienungs- und Wartungshinweisen am Gerät vertraut zu machen, die bei der Übergabe erteilten Hinweise genau zu beachten und insbesondere den Motor- und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterien täglich zu überprüfen und erforderlichenfalls mit den in der Bedienungs- und Wartungsanleitung vorgegebenen Produkten aufzufüllen. Vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden hieraus sind durch den Mieter zu ergreifen.
- b. Nur die von Imlauer Arbeitsbühnen eingewiesenen Personen sind zum Bedienen des Gerätes berechtigt. Diese werden auch als Ansprechperson am Mietschein angeführt.
- c. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Imlauer Arbeitsbühnen ist der Mieter nicht berechtigt, die Mietsache Dritten zu überlassen.
- d. Der Mieter verpflichtet sich das Mietgerät nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen, die Betriebsanleitung, DIN-Normen, Ö-Norm sowie die Straßenverkehrsvorschriften, insbesondere auch bezüglich Ladung und Transport des Mietgerätes, sorgfältig zu beachten. Er verpflichtet sich ferner, den vereinbarten Mietzins zu zahlen, das Mietgerät ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit zurückzugeben. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Mieter gegenüber dem Vermieter abzugeben sind, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Textform.
- e. Bei Fehlbestellungen von Mietgeräten durch falsche Angaben des Mieters, insbesondere unrichtige Angaben zu Arbeitshöhe, seitliche Reichweite, Traglasten usw., die nicht auf das Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die mit dem Einsatz verbundenen Kosten und die ausgefallene Mietzeit zu berechnen.
- f. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle und den Zuwegungen – ab Bordsteinkante angrenzender öffentlicher Straßen, Wege

und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages bzw. der Anlieferung des Mietgerätes gestatten. Er ist u.a. verpflichtet, den Vermieter auf Bauten am Einsatzort wie Kanäle, Dohlen, Tiefgaragen sowie auf eventuelle Höhen-/ Gewichtsbegrenzungen unaufgefordert hinzuweisen, bzw. sich als Selbstfahrer hierüber zu informieren.

- g. Für die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. an der Einsatzstelle, auch innerhalb geschlossener Gebäude sowie an den Zuwegungen, insbesondere hinsichtlich der auftretenden Bodendrücke und etwaige andere Beanspruchungen durch das Mietgerät, ist der Mieter verantwortlich. Auch bei der Einbringung der Mietgeräte durch Personal von Imlauer Arbeitsbühnen wird für Schäden an Untergründen und Bodenbelegen keine Haftung vom Vermieter übernommen.
- h. Bei groben Arbeiten ist das Mietgerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Beton-, Schweiß- und Baumpflegearbeiten. Sandstrahlarbeiten unter Verwendung des Mietgeräts dürfen nicht durchgeführt werden. Außer die Zustimmung vom Vermieter erfolgt schriftlich in Vorhinein. Bei Bekanntwerden von einer Zuwiderhandlung hat der Vermieter das Recht die Arbeitsbühne mit sofortiger Wirkung zu sich zurückzuholen. Kosten für sämtliche Instandsetzungsarbeiten durch den Hersteller bzw. einer autorisierten Werkstatt trägt der Mieter. Die Dauer der Instandsetzung zählt zur Mietzeit und ist vom Mieter zu bezahlen. Durch vernachlässigte Unterhaltsarbeiten, unsachgemäße Bedienung oder aufwendige Reinigung der Maschine entstehende Kosten hat der Mieter zu tragen. Die Zeit der Instandsetzung / Reinigung / Reparatur zählt zur Mietzeit bis der Mietgegenstand wieder in ordnungsgemäßem Zustand verbracht ist hinzu.
- i. Das Mietgerät ist durch den Mieter gegen Diebstahl und unbefugten Gebrauch zu schützen.

4. Mietzeit/ Übergabe/ Rückgabe

- a. Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Die Lieferung erfolgt im Laufe des Tages an dem die Miete beginnt, in einem Zeitfenster, das vom Vermieter aufgrund äußerer Einwirkungen nicht exakt vorausgesagt werden kann, dieser Tag der Anlieferung zählt bereits zur Mietzeit hinzu. Fixtermine müssen ausdrücklich gesondert schriftlich vereinbart werden und können mit einer Servicepauschale berechnet werden. Wenn zum vereinbarten Zeitpunkt der Anlieferung (plus 15 Minuten Wartezeit) kein vom Mieter bestimmter Mitarbeiter vor Ort ist, wird die Wartezeit im Halbstundentakt zusätzlich, gesondert im Nachhinein verrechnet. Es wird stets auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- b. Die Laufzeit des Mietvertrages beginnt am Tage der ordnungsgemäßen Übernahme des Mietgerätes durch den Mieter am Standort von Imlauer Arbeitsbühnen und endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Mietgerät vollständig an dem vereinbarten Rückgabeort an den Vermieter zurückgegeben wird, frühestens mit dem nächsten Werktag der schriftlichen Freimeldung durch den Mieter, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer.
- c. Zugleich mit der Übergabe der Mietsache wird ein Übergabeprotokoll ausgefüllt und von beiden Parteien unterzeichnet. Der festgehaltene Zustand der Mietsache im Zeitpunkt der Übergabe ist für beide Seiten bindend. Für das Vorhandensein dort nicht dokumentierter sichtbarer bzw. feststellbarer Schäden oder Mängel bei Übergabe trägt der Mieter die Beweislast.
- d. Treten nach Übergabe der Mietsache Mängel auf, sind diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Gerät ist bei technischen Defekten unverzüglich stillzulegen.
- e. Die Miete ist kalkuliert mit maximal 8 Stunden pro Tag bei einer 5 Tage Woche (Montag – Freitag). Wird die Mietsache darüber hinaus und/oder an Sams-, Sonn- sowie am Einsatzort geltenden Feiertagen genutzt, ist die Nachberechnung dieser Zeiten vorbehalten. Alle Mietgeräte von Imlauer Arbeitsbühnen sind mit einer GPS Ortung sowie einer Zeiterfassung ausgestattet und wird am Ende der Miete eingesehen und daraus ergebende Mehrstunden nachverrechnet.
- f. Ändert der Mieter die normalen Einsatzzeiten des Gerätes, so hat er vorher eine schriftliche Vereinbarung mit dem Vermieter zu treffen. Macht der Mieter unrichtige Angaben über die Einsatzzeiten, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von dem vierfachen Betrag der hinterzogenen Miete an den Vermieter zu zahlen. Imlauer Arbeitsbühnen hat das Recht, die Einsatzzeiten durch Zeiterfassungssysteme und durch persönliche Inaugenscheinnahme seiner Beauftragten zu kontrollieren.

- g. Das Mietgerät ist entsprechend der obigen Bestimmungen in voll funktionsfähigem, ordnungsgemäßigem, gereinigtem, vollgetanktem der Hingabe entsprechendem Zustand ohne Beschädigungen an den Vermieter zurückzugeben.
- h. Fehlende Schmier- und Kraftstoffmengen, sowie erforderliche Reinigungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- i. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgerätes dem Vermieter rechtzeitig (bis spätestens 16:00 Uhr des vorletzten Miettages) anzuzeigen (Freimeldung).
- j. Im Falle der vereinbarten Abholung durch den Vermieter im Auftrag des Mieters beinhaltet die Pflicht der Freimeldung auch die Mitteilung der genauen Ortsangabe, an dem sich das Mietgerät befindet. Die Obhutspflicht endet in diesem Fall erst mit Übernahme des Vermieters. Die Abholung des Mietgerätes durch den Vermieter erfolgt dabei spätestens am übernächsten Arbeitstag nach Beendigung der Mietzeit. Eine Rücknahme des Mietgerätes erfolgt nur während der Geschäftszeiten des Vermieters, es sei denn ein anderer Rückgabetermin wurde schriftlich vereinbart.
- k. Stellt der Mieter vor Rückgabe Umstände, welche eine sofortige Weiterbenützung des Mietgerätes in Frage stellen, oder Schäden fest, so ist er verpflichtet, sofort, jedoch spätestens bei der Rückgabe den Vermieter darauf unaufgefordert hinzuweisen.
- l. Bei Rückgabe wird ein Rückgabeprotokoll gefertigt und von den Parteien unterzeichnet. Darin werden der Zeitpunkt der Rückgabe und der Zustand der Mietsache festgehalten und insbesondere die bei Rückgabe feststellbaren Schäden zu Nachweiszwecken dokumentiert. Die Beweislast für die Unrichtigkeit des Rückgabeprotokolls trägt der Mieter. Ist der Mieter oder eine von Ihm berechnigte Person nicht bei der Abholung vor Ort so wird in Vertretung von einem Mitarbeiter von Imlauer Arbeitsbühnen unterzeichnet. Nach der Rückholung des Mietgerätes an den Standort von Imlauer Arbeitsbühnen wird eine volle Funktionskontrolle sowie technische Durchsicht ausgeführt
- m. Im Falle nicht rechtzeitiger Rückgabe ist der Mieter verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zzgl. Nebenkosten und MwSt. zu zahlen. Befindet er sich mit der Rückgabe in Verzug, hat er darüber hinaus eine Vertragsstrafe i.H.v. 80 % der vereinbarten Miete zzgl. Nebenkosten zu zahlen. Im Übrigen gilt § 546 a BGB.
- n. Wird die Mietsache aus einem nicht von IMLAUER Arbeitsbühnen zu vertretenden Grund vor dem fest vereinbarten Mietzeitende zurückgegeben, ist der Mieter verpflichtet, die vereinbarte Miete zzgl. Nebenkosten und MwSt. bis zum Vertragsende zu zahlen.
- o. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Gerätes gilt von Imlauer Arbeitsbühnen als anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Kalendertage nach Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige (Schadensprotokoll) dem Mieter zugegangen ist.
- p. Kann aus Witterungsgründen, schlechten Bodenverhältnissen oder wegen mangelhafter Vorbereitung des Mieters oder Dritter die Arbeit mit dem Mietgerät nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, so ist der Vermieter berechnigt, dennoch die Vergütung für die gesamte Mietzeit zu verlangen. Standzeiten sind vom Mieter zu bezahlen. Die Vergütung richtet sich dabei je nach Dauer der Standzeit nach der entsprechenden Miete.

5. Kündigung

- a. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist grundsätzlich für beide Vertragspartner unkündbar.
- b. Wird die Mietsache vom Mieter nicht abgenommen, gilt dies als Kündigung, wenn keine feste Mietzeit, sondern nur eine voraussichtliche Mietdauer vereinbart ist. Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Miete zzgl. Nebenkosten und MwSt. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (Punkt c), mindestens aber für einen Tag zu zahlen. IMLAUER Arbeitsbühnen ist berechnigt, aber nicht verpflichtet, über den Mietgegenstand anderweitig zu verfügen. Hierdurch erzielte Mieten werden z. G. des Mieters auf dessen Verbindlichkeit angerechnet.
- c. Die Kündigung vor Beginn des Mietverhältnisses ist ausgeschlossen, wenn nicht ein vom Kündigungsgegner zu vertretendem wichtigem Grund vorliegt. Ist keine feste Mietzeit vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist 1 Tag, wenn die Miete nach Tagen, 2 Tage, wenn die Miete nach Wochen und 1 Woche, wenn die Miete nach Monaten bemessen ist.
- d. Der Vermieter ist berechnigt, den Mietvertrag außerordentlich nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und das Mietgerät abzuholen, wenn

- i. der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage in Rückstand ist,
- ii. nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich verschlechtert,
- iii. der Mieter das Mietgerät oder Teile davon nicht bestimmungsgemäß verwendet oder unbefugt an einen Dritten überlässt, seine Unterhaltungspflicht am Mietgerät verletzt, oder das Mietgerät ohne Zustimmung des Vermieters an einen dem Vermieter nicht bekannten Ort verbringt.

6. Bedienpersonal

- a. Die zur Bedienung der Mietsache vorgesehenen Personen müssen mindestens 18 Jahre alt und im Besitz erforderlicher Eignungsnachweise und/oder einer gültigen Fahrerlaubnis sein, die auf Verlangen vorzulegen sind. Dem Mieter werden bei Übergabe die Bedienungsanleitung nebst Wartungs- und Sicherheitshinweisen elektronisch ausgehändigt. Die Unfallverhütungsvorschriften liegen in den Geschäftsräumen zur Einsichtnahme aus. Der Mieter darf den Mietgegenstand nur unter Beachtung der Wartungs- und Sicherheitshinweise in Betrieb nehmen. Die Mietsache darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Das Verkranken der Mietsache ist verboten.
- b. Sofern die Mietsache mit Bedienpersonal vermietet wird, obliegt die Bedienung alleine diesem Personal, das für andere Arbeiten, insbesondere das Anschlagen von Lasten, nicht herangezogen werden darf.
- c. Für durch das Bedienpersonal verursachte Schäden – mit Ausnahme gesetzlicher Haftpflichtfälle – haftet IMLAUER Arbeitsbühnen nur, soweit das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt wurde. Die Haftung für Schäden an von Bedienpersonal bewegten Lasten (Hakenrisiko) ist zusätzlich begrenzt auf max. EUR 15.000,00. Das Anschlagrisiko wird in keinem Fall von IMLAUER Arbeitsbühnen übernommen.
- d. Für die Krangestellung als Überlassung von Hebezeugen samt Bedienpersonal an den Mieter zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Kranarbeit als Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines Hebezeuges als Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch IMLAUER Arbeitsbühnen nach eigener Disposition, insbesondere auch der isolierte Schwergutumschlag mit Hilfe eines Kranes, haftet IMLAUER Arbeitsbühnen nur nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten.

7. Gewährleistung / Haftung / Haftungsbegrenzung / Obliegenheiten

- a. Der Vermieter ist bemüht, das Mietgerät zum vorgesehenen Termin bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart wurden, sind Zusagen oder Angaben von Seiten des Vermieters grundsätzlich unverbindlich. Auf jeden Fall haftet der Vermieter auf Einsatz eines Folgeschadens nur, sofern der Fixtermin aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Vermieters nicht eingehalten werden kann und auch dann nur pro Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietzinses.
- b. Beanstandungen zum Mietgerät müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen, beim Vermieter angezeigt werden. Bei später gerügten Beanstandungen ist jeder Anspruch von Seite des Mieters ausgeschlossen.
- c. Hat der Mieter Mängel des Gerätes unverzüglich angezeigt, wird IMLAUER Arbeitsbühnen nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein gleichwertiges Ersatzgerät zur Verfügung stellen. Bei der Nutzbarkeit des Mietgegenstand wesentlich beeinträchtigenden Mängeln wird der Mieter für die Zeit der Reparatur von seiner Mietzahlungsverpflichtung frei. IMLAUER Arbeitsbühnen haftet darüber hinaus nicht für Schäden, die dem Mieter in Folge eines anfänglichen, vom Vermieter nicht verschuldeten Mangels des Gerätes entstehen, soweit nicht unter 7d und 7e eine weitergehende Haftung bestimmt ist.
- d. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet IMLAUER Arbeitsbühnen außer bei Körperschäden, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführer oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Mieter kann im übrigen Schadensersatz nur dann verlangen, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführer oder leitender Angestellter von IMLAUER Arbeitsbühnen beruht.

- e. Vorstehende Regelungen gelten nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Mietsache für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gelten auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Mieter gegen Folgeschäden abzusichern
- a. Für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge/Geräte sind nach den gesetzlichen Bestimmungen haftpflichtversichert. Schäden an der gemieteten Bühne sind nicht von der Versicherung umfasst. Nicht für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge/Geräte sind nie haftpflichtversichert.
- b. Der Mieter ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Reparaturen an der Mietsache durchführen zu lassen.
- c. Bei Unfall oder Verlust der Mietsache ist die Polizei zu rufen. IMLAUER Arbeitsbühnen ist bei jedem Schadensfall unverzüglich zu benachrichtigen.
- d. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet den Vermieter unverzüglich hierüber zu informieren.

8. Zahlungsbedingungen

- a. Die vereinbarte Miete zzgl. Nebenkosten und ges. MwSt. ist im Voraus zu zahlen und nach Rechnungslegung sofort fällig und nicht skontierbar. Erfolgt die Rechnungslegung erst nach Rückgabe der Mietsache ist der Mietzins bis dahin gestundet.
- b. Der Vermieter ist berechtigt, vor Zurverfügungstellung des Mietgerätes eine angemessene Vorschusszahlung, bzw. während der Mietzeit angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- c. Der Mieter ist zur Abrechnung, Rückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn der Vermieter ausdrücklich schriftlich zustimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.
- d. Die vereinbarte Miete versteht sich ausschließlich für das Gerät selbst, ohne Bedienpersonal, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Alle weiteren Kosten für Auf- und Abladen, Anliefern und Abholen, Versetzen und Befestigen, Versicherung, Kraft- und Betriebsstoffe etc. werden gesondert berechnet.
- e. Ist der Mieter mit der Zahlung einer fälligen Rechnung 14 Tage in Verzug, kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen und die Mietsache nach Ankündigung in Tagesfrist ohne gerichtliche Hilfe auf Kosten des Mieters abholen und darüber anderweitig verfügen. Der Mieter hat Zugang zu dem Mietgerät und den Abtransport zu ermöglichen.
- f. Vorstehende Regelung findet sinngemäß nach der Vertragsbeendigung Anwendung, wenn der Mieter seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Mietsache nicht nachkommt.

9. Zustellung und Abholung

- a. Die Kosten für Hin- und Rücktransport trägt der Mieter. Der Mieter stellt sicher, dass auf der Einsatzstelle neben unseren Mitarbeitern stets weitere Arbeitskräfte anwesend sind. Der Mieter gewährleistet die bauseitige Voraussetzung für An- und Abtransport, Montage und Betreiben der Mietgegenstände einschließlich eventuell erforderlicher Fundamente. Der Mieter ist verpflichtet, etwa erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen und auf etwaige Risiken hinzuweisen. Bei Selbstabholung ist auf die vorgeschriebene Ladungssicherung zu achten.
- b. Beim Transport von PWK-Anhängerarbeitsbühnen hat der Mieter auf die vorgeschriebene Anhängelasten des Zugfahrzeuges zu achten. Mietgeräte ohne StVZO-Ausrüstung dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht eingesetzt werden.

10. Versicherung

- a. Der Mietgegenstand ist durch den Vermieter versichert. Die anteilige Versicherungsgebühr errechnet sich pro Kalendertag, dies gilt auch für Sonn- und Feiertage sowie Stillstandzeiten. Pro Schadensfall sind vom Mieter 2.500,00 EUR Selbstbeteiligung zu tragen. Bei Diebstahl trägt der Mieter 20 % des Wiederbeschaffungswertes, mindestens jedoch die 2.500,00 Selbstbeteiligung. Der Versicherer leistet Entschädigung bei unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Schäden wie z. B. Feuer, Diebstahl, Maschinenbruch (innere und äußere Schäden). Ausgeschlossen: Der Mieter oder sein Beauftragter haftet hiervon unabhängig in vollem Umfang für Schäden ausfolgenden Ursachen:
 - i. Übermäßige Beanspruchung und Verschmutzung
 - ii. Weitervermietung oder Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte

- iii. Grob fahrlässige / vorsätzlich verursachte Beschädigungen des Mietgegenstandes, insbesondere Schäden an Aufbauten des Mietgerätes, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe verursacht werden, sowie Fahrten unter Einwirkung von Alkohol, Drogen sowie weiteren Rauschmitteln oder ohne gültige Fahrerlaubnis.
- iv. Für Schäden der Bereifung / Gummiketten die der Mieter zu vertreten hat
- v. Für Schäden aufgrund der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen bzw. schwimmenden Fahrzeugen

11. Instandsetzung

- a. An dem Mietgegenstand dürfen Reparaturen nur vom Vermieter oder vom Vermieter Beauftragten vorgenommen werden. Kosten für Reparaturen, die durch normalen Verschleiß hervorgerufen werden, trägt der Vermieter. Der Mieter hat in derartigen Fällen jedoch kein Recht auf Schadenersatzansprüchen auf Grund von Betriebsunterbrechungen. Insbesondere haften wie nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden der Mieter. Kosten solcher Reparaturen, die durch Fahrlässigkeit, Bedienfehler, Unachtsamkeit, Gewalteinwirkung, unsachgemäßen Gebrauch des Mieters oder Eintreten höherer Gewalt entsteht, gehen zu Lasten des Mieters, gleich ob derartige Beschädigungen während des Einsatzes bei Mieter oder nach Eingang des Mietgegenstandes bei uns festgestellt und behoben werden. Der Vermieter ist berechtigt, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Mieters sofort mit der Instandsetzung / Reinigung des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters zu beginnen.

12. Eigentumsvorbehalt

- a. Der Mietgegenstand bleibt ausschließlich Eigentum des Vermieters.

13. Rechnungserstellung

- a. Die Rechnungserstellung erfolgt auf elektronischem Weg. Sollte dies nicht erwünscht sein, senden wir Ihnen gerne die Rechnung in Papierform. Hierzu reicht ein Widerspruch in Textform (per Post oder Mail an info.imlauer.ab@gmail.com).

Gültig seit 01.01.2022